

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: Dezember 2015 – www.roedl.de

> Inhalt

Energierecht

- > Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Preisänderung in der Grundversorgung Mehr Sicherheit für Versorgungsunternehmen 2

Smart Meter

- > Smart Meter Rollout – frühzeitig agieren, Risiken minimieren 4

Rechnungslegung

- > Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz und dessen Auswirkungen für die bevorstehenden Kostenprüfungen 6

Finanzierung

- > Ergebnisse vergleichender „EVU KennzahlenReport“ Vergleichende Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kleiner und mittlerer Versorgungsunternehmen und Stadtwerke anhand ausgewählter Kennzahlen 8

Breitband

- > Das neue Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau – 2,7 Mrd. Euro für die Datenautobahn 11

Strom

- > BNA Leitfaden Eigenstrom: Das Ende der Miet- und Scheibenpachtmodelle? 14

Themenspecial

- > Energiewirtschaft 3.0 – eine Branche im Umbruch 16

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 18

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Zukunft der Energieversorgung hat begonnen!?

Vor wenigen Tagen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine große Bilanz zur Energiewende gezogen und dabei Ergebnisse präsentiert, die deutlich zeigen, wie sich das Geschäftsmodell der Energieversorger zukünftig wandeln wird. Die Erneuerbaren Energien haben im Jahr 2014 einen Anteil von 27,4 Prozent am Bruttostromverbrauch eingenommen und sind im ersten Halbjahr 2015 auf über 30 Prozent gestiegen. Der Energieverbrauch ist auf den niedrigsten Stand seit 1990 gefallen. Die Treibhausgasemissionen im Jahr 2014 betragen 4,3 Prozent weniger als noch im Vorjahr. Zum ersten Mal seit mehr als zehn Jahren sind 2015 die Strompreise für Haushaltskunden gesunken. Sinkender Energieverbrauch, sinkende Energiepreise: das klassische Geschäftsmodell der Energieversorger, mit dem Verkauf von Energie Geld zu verdienen, wird zukünftig nicht mehr funktionieren. Und auch die geplante Reform der Anreizregulierung wird die Gewinne der Energieversorger weiter belasten. Viele Unternehmen müssen umdenken, die Zeiten von „immer weiter so!“ dürften der Vergangenheit angehören. Wer heute noch „gegen den Strom“ schwimmt und nicht versucht neue Geschäftsmodelle „mit dem Strom“ umzusetzen, wird Schiffbruch erleiden. Und der Markt bietet diese Möglichkeiten. Ob im Bereich der Erneuerbaren Energien, der Digitalisierung oder der Dienstleistungen für Letztverbraucher oder andere Energieversorger. Durch die „Regelungswut“ des Gesetzgebers tun sich immer öfter auch Chancen für Energieversorger auf, die es zu nutzen heißt. Meist profitieren nicht alle von diesen Möglichkeiten, hier ist nicht nur ein gutes Gespür für neue Produkte, sondern vor allem auch eine professionelle Analyse, Entwicklung und Umsetzung gefragt. Nehmen Sie sich einfach die Zeit, Ihr Geschäftsmodell genau unter die Lupe zu nehmen und weiterzuentwickeln, denn dann gehört die Zukunft Ihnen!



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Energierrecht

> Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Preisänderung in der Grundversorgung Mehr Sicherheit für Versorgungsunternehmen

Von Heike Viole

Der EuGH hat im Oktober 2014 entschieden, dass die europäischen Bestimmungen der Preisanpassungsregelung der Gasgrundverordnung entgegenstehen, die endgültige Entscheidung, wie damit umzugehen ist, jedoch dem BGH überlassen. Der BGH hat nun zwar in Umsetzung dieser Rechtsprechung die Preisanpassungsregelungen der AVBGasV und damit letztlich der GasGVV in der bis Oktober letzten Jahres geltenden Fassung als nicht mit Europarecht vereinbar erklärt, Grundversorger können aber dennoch aufatmen, denn der BGH erachtet die Weitergabe von (Bezugs-)Kostensteigerungen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung für zulässig.

Mit Urteil vom 23. Oktober 2014 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) Vorlagefragen des Bundesgerichtshofs (BGH) dahingehend beantwortet, dass die europäischen Bestimmungen der Preisanpassungsregelung der Gasgrundverordnung insofern entgegenstehen, als diese nicht gewährleistet, dass die Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten von Preisänderungen über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert werden. Der EuGH hat die endgültige Entscheidung – selbstverständlich unter Berücksichtigung seines Urteils – jedoch dem BGH überlassen. Mit den Urteilen vom 28. Oktober 2015 hat der BGH daher in zwei zeitweise ausgesetzten Verfahren (VIII ZR 158/11 und VIII ZR 13/12) Entscheidungen zu der Frage getroffen, welche Folgen die Rechtsprechung des EuGH für das jeweilige Kundenverhältnis und insbesondere für die Frage hat, welche Vergütung das Versorgungsunternehmen nachträglich noch beanspruchen kann.

Allerdings hat der BGH einen Weg gewählt, mit den Vorgaben des EuGH umzugehen, der in seiner Gänze so nicht unbedingt zu erwarten war, denn der BGH schließt die durch die Unwirksamkeit der Preisanpassungsregelung entstehende Vertragslücke durch eine ergänzende Vertragsauslegung des Gaslieferungsvertrags und kommt dabei zu dem Ergebnis, „dass die Parteien als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, dass das Gasversorgungsunternehmen berechtigt ist, Steigerungen seiner eigenen (Bezugs-)Kosten, soweit diese nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, an den Tarifkunden weiterzugeben, und das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet ist, bei einer Tarifanpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen.“ Auch ohne wirksame Preisänderungsklausel bleibt es dem Grundversorger also nicht verwehrt, seine Preise anzupassen.

Der BGH hat dabei sowohl die Tatsache, dass ansonsten ein unbilliges Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung entstünde, das dem Kunden einen unverhofften und ungerechtfertigten Gewinn verschaffen würde als auch die Kontrahierungspflicht des Grundversorgers in seine Überlegungen

einfließen lassen. Er argumentiert, dass sowohl der Unionsgesetzgeber als auch der nationale Gesetzgeber das Bestehen eines berechtigten Interesses des Versorgungsunternehmens an der Möglichkeit anerkannt hat, im Rahmen von unbefristeten Verträgen die Entgelte für seine Leistungen anzupassen.

Darüber hinaus zieht der BGH auch den Zweck einer möglichst sicheren und preisgünstigen Energieversorgung zur Begründung insofern heran, als auch die insbesondere durch die Kostenstruktur geprägte individuelle Leistungsfähigkeit der Versorgungsunternehmen sowie die Notwendigkeit, die Investitionskraft und die Investitionsbereitschaft zu erhalten und angemessene Erträge zu erwirtschaften, berücksichtigt werden müssen. Die Möglichkeit des Versorgungsunternehmens, Kostensteigerungen weiterzugeben, würde somit auch dem Zweck der Versorgungssicherheit dienen, der nicht nur technische Aspekte betrifft, sondern auch den ökonomischen Gesichtspunkt, dass die nötigen Finanzmittel für die Unterhaltung von Reservekapazitäten, für Wartungsarbeiten, Reparaturen, Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen bereitstehen müssen. Dies setzt voraus, dass diese Mittel durch auskömmliche Versorgungsentgelte erwirtschaftet werden müssen. Aus dieser Argumentation – die letztlich die Vereinnahmung und Weiterleitung der Netzentgelte im integrierten Versorgungsverhältnis betrifft – und der Verwendung des Begriffs „(Bezugs-) Kostensteigerungen“ und eben nicht des Begriffs „Bezugskostensteigerungen“ lässt sich unseres Erachtens ableiten, dass zumindest auch Steigerungen von Netzentgelten auch ohne wirksame Preisanpassungsregelung im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung weitergegeben werden können und dass dieses Recht sich nicht nur auf die Weitergabe von veränderten Beschaffungskonditionen für die Energie beschränkt.

Ohne die ergänzende Vertragsauslegung könnte sich der Grundversorger nach Auffassung des BGH – auch in Ansehung seiner verfassungsmäßig geschützten Berufsfreiheit – ansonsten darauf berufen, dass die Versorgung des Kunden zum vertraglich vereinbarten Ausgangspreis für ihn eine unzumutbare Härte darstelle, die ihn berechtigt, die Grundversorgung zu verweigern.

Die Argumentation des BGH, dass sich das aus der beschriebenen ergänzenden Vertragsauslegung ergebende Preisänderungsrecht des Versorgers allein auf die Weitergabe von (Bezugs-)Kostensteigerungen und -senkungen beschränkt und daher davon auszugehen ist, dass die Vertragspartner die wirksame Ausübung dieses Rechts an keine weiteren als die in § 4 Abs. 2 AVBGasV (heute: § 5 Abs. 2 GasGVV) genannten Voraussetzungen geknüpft hätten, ist jedoch insofern als „gewagt“ zu bezeichnen, als der EuGH diese Regelungen ausdrücklich für europarechtswidrig eingestuft hat, sie dem BGH für den Maßstab der ergänzenden Vertragsauslegung nun aber genügen soll. Hiermit legitimiert der BGH die europarechtswidrige Regelung letztlich „durch die Hintertür“.

Für Preiserhöhungen, die über die bloße Weitergabe von (Bezugs-)Kostensteigerungen hinausgehen und der Erzielung eines (zusätzlichen) Gewinns des Versorgungsunternehmens dienen, gelten auch im Grundversorgungsverhältnis die Grundsätze der zu den (Norm-)Sonderkundenverträgen entwickelten Rechtsprechung des BGH, nach der ein Kunde die Unwirksamkeit von Preiserhöhungen nicht geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat.

Der BGH beschäftigt sich in seinen Entscheidungen auch mit der Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, das für die Frage, welche Anknüpfungstatsachen für die Ausübung des Ermessens des Versorgungsunternehmens herangezogen werden, jedoch nicht erforderlich gewesen sei. So darf das Gericht eine Schätzung vornehmen, ob die verfahrensgegenständlichen Preiserhöhungen auf (Bezugs-)Kostensteigerungen beruhen und ihnen keine Einsparungen in anderen Kostenpositionen gegenüberstehen. Ein Beweisantrag darf zwar nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Gericht das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits als erwiesen ansieht, in den beiden betreffenden Verfahren konnten die vorinstanzlichen Berufungsgerichte von der Einholung des Sachverständigengutachtens zum Zwecke des Gegenbeweises jedoch absehen, da die beklagten Kunden die Anknüpfungstatsachen nicht qualifiziert angegriffen hätten.

Der BGH setzt sich des Weiteren mit der Frage auseinander, welcher Betrachtungszeitraum im Hinblick auf die Preisänderungen maßgeblich ist und anerkennt die vorinstanzliche Entscheidung des Berufungsgerichts, unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Versorgungsunternehmens auf das Gaswirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) abzustellen. Zwar weist der BGH darauf hin, dass die diesbezügliche Entscheidung der Vorinstanz aufgrund des Ermessensspielraums des erkennenden Gerichts nur eingeschränkt überprüft werden kann, letztlich kann man mit den vorgebrachten Argumenten aber gut vertreten, dass eine Betrachtung über einen längeren Abrechnungszeitraum wie das Gaswirtschaftsjahr oder auch das Kalenderjahr erfolgt.

Obwohl diese Entscheidungen unmittelbare Wirkung nur im Verhältnis zwischen den Parteien entfalten, ist indes davon auszugehen, dass sich mit denselben Rechtsfragen befassende Gerichte den Feststellungen des BGH anschließen werden. Die Entscheidungen dürften ohne Weiteres auch auf die Regelungen für die Grundversorgung mit Strom übertragbar sein.

Kundenbeschwerden und Rückforderungen in der Grundversorgung für vergangene Abrechnungszeiträume kann daher zukünftig trotz europarechtswidriger Regelungen mit guten Argumenten begegnet werden, sofern lediglich Kostensteigerungen weitergegeben werden, die „von außen“ auf den Grundversorger gewirkt haben. Für Preisanpassungen nach Inkrafttreten der neu gefassten Regelungen der GasGVV und StromGVV im Oktober 2014 hat der Ordnungsgeber ohnehin bereits die Vorgaben des EuGH zur Preisanpassung umgesetzt.

Gerne unterstützen wir Sie im Umgang mit Kundenwidersprüchen, Mahnbescheiden und Klagen sowie zur bilanziellen Behandlung etwaiger Rückforderungsansprüche.

Kontakt für weitere Informationen:

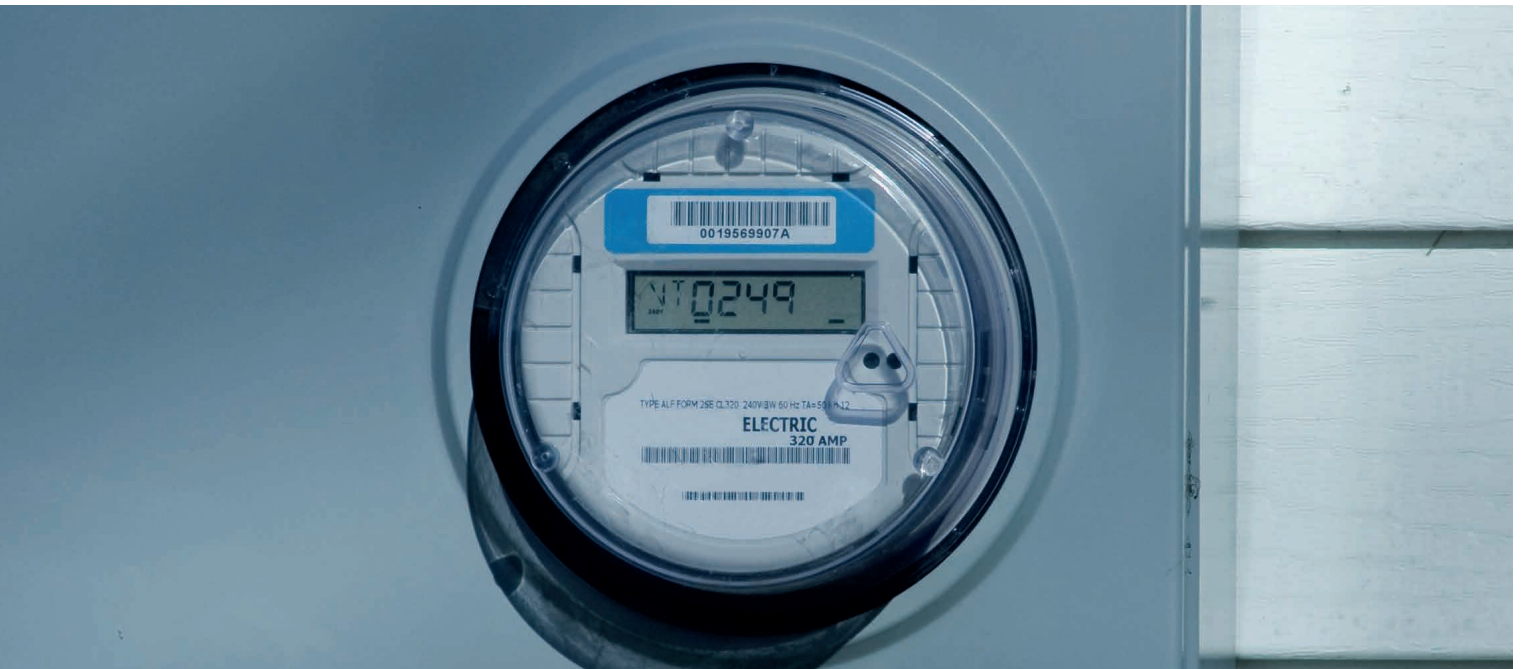


Heike Viole

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (89) 92 87 80-360

E-Mail: heike.viole@roedl.com



Smart Meter

> Smart Meter Rollout – frühzeitig agieren, Risiken minimieren

Von Dr. Thomas Wolf

Anfang November hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ auf den Weg gebracht. Herzstück dieses Gesetzespakets ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Geregelt wird dort die Erfassung und Ermöglichung der notwendigen Kommunikation in intelligenten Energienetzen, der hierfür erforderliche technische und praktische Datenschutz und die technische Standardisierung, die energiewirtschaftliche Regulierung sowie die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen.

Bereits eine erste Durchsicht des Gesetzes lässt erkennen, dass auf die Netzbetreiber, die nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig als grundzuständiger Messstellenbetreiber auch den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen übernehmen sollen, erhebliche Aufgaben zukommen. Die Umsetzung wird hohe Kosten vor allem im Bereich Software und Prozessorganisation mit sich bringen. Von daher stellen sich bereits jetzt viele Netzbetreiber die Frage: make or buy – selbst machen oder Leistungen einkaufen?

Kooperieren, Dienstleistungen einkaufen, die Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber abgeben? Auf den ersten Blick scheinen sich eine Vielzahl von Möglichkeiten zu ergeben. Allerdings hat der Gesetzgeber im Messstellenbetriebsgesetz eine Reihe von Regelungen vorgesehen, die die Entscheidungsfreiheit des Netzbetreibers doch deutlich einschränken könnten. Insbesondere den Regelungen zur „Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit“ nach § 45 MsbG kommt erhebliche Bedeutung zu.

Diese Regelungen sehen in bestimmten Konstellationen die Pflicht zur (vergaberechtlichen!) Ausschreibung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb vor. So war im Referentenentwurf sogar noch die Pflicht für eine solche Ausschreibung für den Fall vorgesehen, dass der Netzbetreiber, nicht in der Lage ist, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Dies hätte praktisch zur Folge gehabt, dass jeder Netzbetreiber der sich nach Alternativen umsieht, gezwungen wäre, die Grundzuständigkeit auszuschreiben, da nach Alternativen regelmäßig nur derjenige Ausschau hält, der sich selbst nicht in der Lage sieht, den Messstellenbetrieb durchzuführen. Diese Vorgabe ist im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Aber auch der jetzt vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Fällen, in denen eine Pflicht zur Ausschreibung für den Netzbetreiber besteht:

- > Wer den geforderten Rollout zu den hier geforderten Kostenobergrenzen nicht bewerkstelligen kann, muss die Grundzuständigkeit für den Einbau und den Betrieb intelligenter Messsysteme ausschreiben. Findet sich auch hier kein Akteur, so bleibt der flächendeckende Einbau intelligenter Messsysteme (vorerst) aus, da er nicht zu den Konditionen, zu denen er zu rechtfertigen wäre, leistbar ist.
- > Eine Pflicht zur Ausschreibung der Grundzuständigkeit besteht ebenfalls, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber seinen Einbauverpflichtungen nach § 29 MsbG in nur unzureichendem Maße nachkommt. Dies ist der Fall, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der technischen Möglichkeit mindestens 10 Prozent der Messstellen mit einem Verbrauch von mehr als 6.000 kWh bzw. Anlagen über 7 kW Leistung mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat oder wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit mindestens 10 Prozent der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet hat.

Diese Fälle verdeutlichen, dass Netzbetreiber sich frühzeitig mit der Frage „make or buy?“ beschäftigen sollten, da andernfalls das Risiko besteht, dass kurz- oder mittelfristig eine gesetzliche Pflicht zur Ausschreibung der Grundzuständigkeit entsteht und damit dem Netzbetreiber die Entscheidung über den zukünftigen Messstellenbetreiber aus den Händen genommen wird: Im Hinblick auf die Bedeutung der Mess- und Zähl- und Daten für den

Netzbetreiber ein keinesfalls akzeptables Szenario. Daher sollte frühzeitig geprüft werden, ob der Rollout selbst bewerkstelligt werden kann, kooperiert oder aber Dritte beauftragt werden sollten. Jede dieser Alternativen folgt nach den Vorgaben des Gesetzgebers einem eigenen Rechtsrahmen, der beachtet werden muss, um bei diesem für die zukünftige Ausgestaltung der Energiewirtschaft wichtigen Thema keinen (rechtlichen oder wirtschaftlichen) Schiffbruch zu erleiden.

Wir unterstützen Sie gerne bei dieser Entscheidung: sowohl rechtlich als auch betriebswirtschaftlich, wie Sie es von uns gewohnt sind.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Thomas Wolf LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 18

E-Mail: thomas.wolf@roedl.com



Rechnungslegung

> Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz und dessen Auswirkungen für die bevorstehenden Kostenprüfungen

Von Jürgen Dobler

Die beschlossenen Änderungen durch das Bilanzrichtlinienmodernisierungsgesetz wirken sich auch auf Energieversorgungsunternehmen und die bevorstehenden Kostenprüfungen in den Gas-/Stromverteilernetzen aus. Dies betrifft im Besonderen die Neudefinition der Umsatzerlöse und den Wegfall von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen.

Inhalte des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) setzt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/34/EU zu einer Vereinheitlichung der Rechnungslegung innerhalb der Europäischen Union in deutsches Recht um. Das Gesetz beinhaltet die Neuregelung einer Vielzahl von Paragraphen des Handelsgesetzbuches (HGB) und beschreibt Änderungen des Publizitätsgesetzes (PublG), des Aktiengesetzes (AktG) sowie des GmbH-Gesetzes (GmbHG).

Das BilRUG hat im Wesentlichen folgende Ziele:

- > Erleichterungen der Rechnungslegung: Abbau der bürokratischen Belastungen bei der Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen
- > Harmonisierung der Rechnungslegung: Erhöhung der Vergleichbarkeit von Jahres- und Konzernabschlüssen auf internationaler Ebene

Das BilRUG enthält eine Reihe von Neuerungen für Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte.

Eine wesentliche Neuregelung besteht in der Änderung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften, welche in § 267 HGB geregelt ist. Die folgende Abbildung zeigt die bisher gültigen sowie die neuen Grenzwerte.

Die Anhebung der Grenzwerte hat zur Folge, dass einige ehemals mittelgroße Unternehmen zukünftig nur noch den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften unterliegen und eine Prüfungspflicht somit entfällt. Zudem genießen kleine Kapitalgesellschaften Erleichterungen bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses.

Eine weitere wichtige Änderung besteht in der Neudefinition der Umsatzerlöse, die in § 277 HGB geregelt wird. Demnach gilt: „Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“

Dies hat zur Folge, dass die Position der Umsatzerlöse zulasten der sonstigen betrieblichen Beträge erheblich ausgeweitet wird. Die Erwirtschaftung der Umsatzerlöse im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellt keine Voraussetzung mehr da, um Erlöse als Umsatzerlöse zu klassifizieren.

Durch das BilRUG entfallen zukünftig die Positionen „außerordentliche Erträge“ sowie „außerordentliche Aufwendungen“ als separate Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Stattdessen erfolgt eine Erläuterung der Aufwendungen und Erträge, sofern diese eine außergewöhnliche Höhe respektive Bedeutung besitzen.

	Kleine Kapitalgesellschaften	Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Große Kapitalgesellschaften
Bilanzsumme*	< 6 Mio. (< 4,8 Mio.)	< 20,0 Mio. (< 19,3 Mio.)	> 20,0 Mio. (> 19,3 Mio.)
Umsatzerlöse*	< 12,0 Mio. (< 9,7 Mio.)	< 40,0 Mio. (< 38,5 Mio.)	> 40,0 Mio. (> 38,5 Mio.)
Mitarbeiter	< 50	< 250	> 250

* bisherige Schwellenwerte in Klammern

Abbildung 1: Umschreibung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften nach § 267



Als letzte wesentliche Änderung ist Fixierung der voraussichtlichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes zu nennen. Kann diese nicht verlässlich geschätzt werden, ist die Abschreibung planmäßig über zehn Jahre anzusetzen.

Auswirkungen des BilRUG auf die Kostenprüfung

Die Regelungen des BilRUG gelten verpflichtend erstmalig für Abschlüsse von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Optional besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Anwendung für Abschlüsse, die den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2014 betreffen. Eine Ausnahme stellen die Anwendung der erhöhten Schwellenwerte sowie die neue Definition der Umsatzerlöse dar. Diese sind bereits freiwillig für Abschlüsse zulässig, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Für die Kostenprüfung werden die jeweiligen Abschlüsse des Fotojahres – beim Gas ist dies das Jahr 2015, beim Strom das Jahr 2016 – und des Vorjahres detailliert analysiert. Die Neuregelungen betreffen somit in jedem Fall das Fotojahr 2016.

Zukünftig sollen gem. BilRUG die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge gestrichen werden. Die unter diesem Posten bislang erfassten Aufwendungen und Erträge werden künftig in anderen arten- bzw. geschäftsvorfallbezogenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. In der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung (StromNEV, GasNEV) wird im Rahmen der Netzkostenermittlung aber weiterhin von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen gesprochen (siehe § 4 Abs. 6 StromNEV sowie § 4 Abs. 7 GasNEV).

Da bei den bisherigen Kostenprüfungen außerordentliche Aufwendungen und Erträge aufgrund des Einmalcharakters besonders unter die Lupe genommen wurden, diese aber nun nicht mehr separat in der GuV ausgewiesen werden dürfen, ist zu erwarten, dass die mit der Prüfung beauftragten Behörden die einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen im Gesamten näher analysieren. Gegebenenfalls sind auch eine Überleitungsrechnung bzw. detailliertere Nachweise für die jeweiligen Einzelbeträge notwendig. Dadurch soll vermieden werden, dass Einmaleffekte oder Aufwandsspitzen von den Netzbetreibern in hohem Ausmaß in das Fotojahr gebucht werden, um auf diese Weise die Netzkosten in die Höhe zu treiben.

Es bleibt abzuwarten, wie die Prüfung durch die Regulierungsbehörde konkret umgesetzt wird. Wir von Rödl & Partner begleiten Sie gerne bei der Vorbereitung der Kostenprüfung und unterstützen Sie bei aufkommenden Fragen vor und nach der Prüfung durch die Regulierungsbehörden.

Kontakt für weitere Informationen:



Jürgen Dobler

Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 17

E-Mail: juergen.dobler@roedl.com



Finanzierung

> Ergebnisse vergleichender „EVU KennzahlenReport“

Vergleichende Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kleiner und mittlerer Versorgungsunternehmen und Stadtwerke anhand ausgewählter Kennzahlen

Von **Christoph Spier** und **Markus Mrozyk**

Tiefgreifende strukturelle Veränderungen prägen derzeit die Energiewirtschaft. Die ausgerufenen Energiewende sorgt für einen hohen Investitionsbedarf in der gesamten Branche. Diese Tatsache stellt viele Versorger – insbesondere kleinere und mittlere Versorgungsunternehmen – vor eine große Herausforderung. Gewinnerwartungen seitens der Kommunen begrenzen dabei die Innenfinanzierungskraft vieler Stadtwerke, gleichzeitig erschwert eine zunehmend restriktive Kreditvergabe der Banken die Fremdkapitalaufnahme. Eine grundlegende Analyse der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist daher für die Versorgungsunternehmen von großem Interesse.

Vergleichender EVU-KennzahlenReport

Vor diesem Hintergrund hat Rödl & Partner einen bundesweiten Kennzahlenvergleich („EVU-KennzahlenReport“) bei kleinen und mittleren Versorgungsunternehmen und Stadtwerken durchgeführt. Ziel des Kennzahlenvergleichs ist es, den Entscheidungsträgern der EVUs branchenweite Informationen an die Hand zu geben, die Impulse für die wirtschaftliche Steuerung des Unternehmens in den nächsten Jahren liefern und die Entscheidungsfindung unterstützen.

Auf der Datengrundlage der Jahresabschlüsse von beinahe 150 Versorgungsunternehmen wurde die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Zeitraum von 2010 bis 2013

untersucht. Der „EVU-KennzahlenReport“ fokussiert sich dabei auf wichtige steuerungsrelevante Kennzahlen und bildet eine interessante Vergleichsgrundlage für Versorgungsunternehmen. Hierbei handelt es sich um:

Vermögen	Finanzen	Ertrag
Eigenkapitalquote	Dynamischer Verschuldungsgrad	Return On Capital Employed (ROCE)
Wachstumsquote	Ausschüttungsquote	EBITDA-Marge

Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse

Im nachstehenden Abschnitt werden nunmehr die wesentlichen Ergebnisse des „EVU-KennzahlenReports“ vorgestellt. Die Auswertung wird grafisch anhand von sogenannten Boxplots illustriert. Diese geben das Maximum, das Minimum, den Median sowie das 25 Prozent und das 75 Prozent-Quantil aus der Gruppe der jeweiligen Kennzahl an.

Vermögenslage

Die Beurteilung der Entwicklung der Vermögenslage erfolgt anhand der Kennzahlen Eigenkapitalquote und Wachstumsquote. Der Blick auf die Eigenkapitalquote zeigt, dass der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital der Versorgungsunternehmen in den vergangenen Jahren leicht gesunken ist. Allerdings liegt er mit ca. 45 Prozent immer noch in einem zufriedenstellenden Bereich. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen lag im Jahr 2013 bei ca. 28 Prozent.

Die mittlere Wachstumsquote liegt in den Betrachtungsjahren zwischen 1,0 und 1,4. Demzufolge weisen die Unternehmen im Mittel ein moderates Wachstum im Vermögensstock auf.

Zum einen besteht im Rahmen der Energiewende ein Investitionsbedarf aufseiten der Stadtwerke und Versorgungsunternehmen, zum anderen kann man im Jahr 2011 mit einer gewissen Sicherheit den regulatorisch induzierten „Fotojahreffekt“ beobachten.

Die Wachstumsquote liegt in dem Betrachtungszeitraum über eins und zeigt, dass die Investitionstätigkeit der Teilnehmer über den reinen Erhalt des Anlagevermögens hinausgeht. Zugleich ist die Eigenkapitalquote rückläufig und lässt den Rückschluss zu, dass ein zunehmender Anteil der Investitionen fremdfinanziert wird. Jedoch bewegt sich die Eigenkapitalquote weiterhin in einem soliden Bereich.

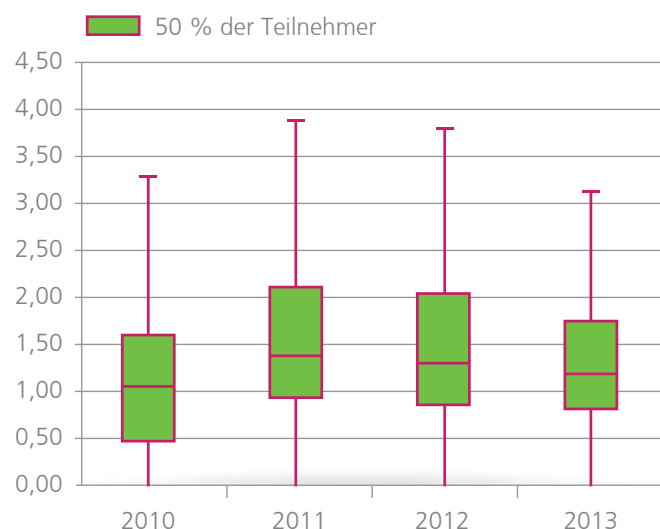


Abbildung 1: Wachstumsquote

Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurden die Kennzahlen dynamischer Verschuldungsgrad und Ausschüttungsquote betrachtet. Mithilfe des dynamischen Verschuldungsgrads kann beurteilt werden, inwiefern ein Unternehmen in der Lage ist, Kredite zurückzuführen. Dazu wird die effektive Verschuldung in Relation zum operativen Cashflow gesetzt. So kann die Zahl der Jahre ermittelt werden, die benötigt werden, um die Netto-Finanzschulden aus dem operativen Cashflow zu tilgen. Im betrachteten Zeitraum hat sich der Verschuldungsgrad insgesamt verschlechtert und steigt im Median von 2,55 (2010) auf 3,09 (2013). Zwar liegt der dynamische Verschuldungsgrad damit im Mittel unter dem empfohlenen Richtwert von 3,5, das 0,75-Quantil liegt allerdings deutlich über dem Richtwert.

Die Ausschüttungsquote gibt an, wie viel Prozent des Jahresüberschusses an die Anteilseigner ausgezahlt werden. Seit jeher weisen kommunal geprägte Unternehmen eine hohe Ausschüttungsquote auf. Zu diesem Ergebnis gelangt auch unsere Auswertung. Im Mittel des Betrachtungszeitraums liegt der Median bei ca. 85 Prozent und damit deutlich über der Quote börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland, die ca. 45 Prozent ihres Gewinnes als Dividende an die Aktionäre ausschütten.

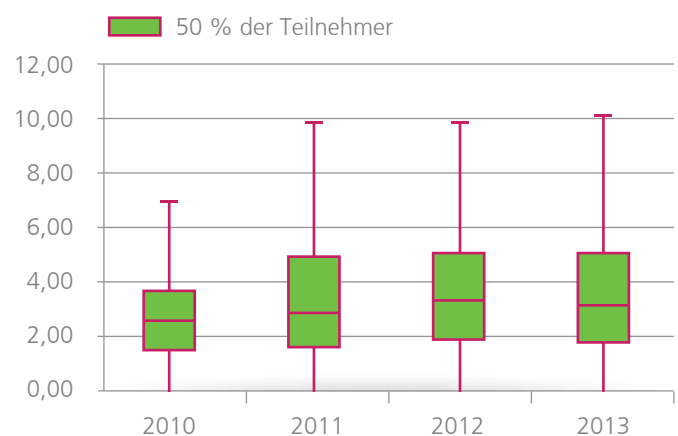


Abbildung 2: Dynamischer Verschuldungsgrad

Auf Grundlage dieser beiden Finanzkennzahlen wird deutlich, dass mittelfristig eine weitere Destabilisierung der Finanzlage der kommunalen Versorger stattfinden wird. Aufgrund der hohen Ausschüttungsquoten müssen notwendige Investitionen vor allem durch Fremdkapital finanziert werden. Der sich daraus ergebende Anstieg der Verschuldung führt dann im weiteren Verlauf zu einer restriktiven Kreditvergabe und steigenden Fremdkapitalkosten.

Ertragslage

Die Ertragsentwicklung wurde anhand der beiden Kennzahlen Return On Capital Employed (ROCE) sowie der EBITDA-Marge untersucht. Die Gesamtkapitalrendite ROCE drückt die Verzinsung des gebundenen verzinslichen Kapitals vor Zinsen und Steuern aus. Im Betrachtungszeitraum ist der mittlere ROCE der Teilnehmergruppe von ca. 14 Prozent auf 12 Prozent gesunken.

Die operative Ertragskraft eines Unternehmens vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern lässt sich mit dem EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization) darstellen. Die EBITDA-Marge setzt den EBITDA in Relation zu den Nettoumsatzerlösen und drückt somit die operative Umsatzrentabilität aus. Auch die EBITDA-Marge ist im betrachteten Zeitraum gesunken, von 17 Prozent auf 13 Prozent.

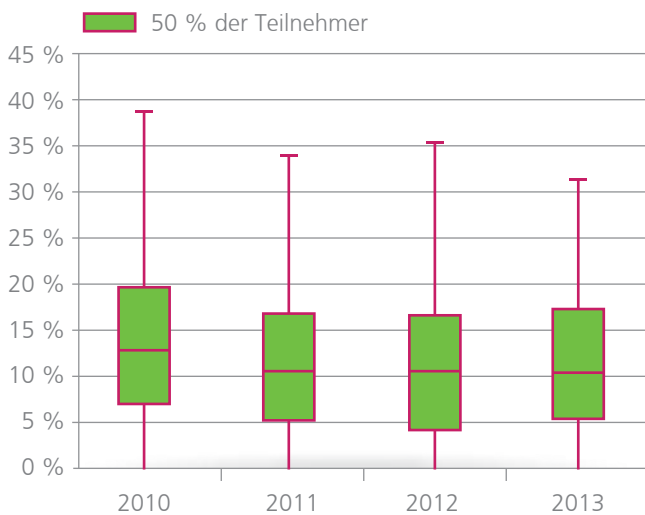


Abbildung 3: Return On Capital Employed

Die beiden Kennzahlen ROCE und EBITDA-Marge zeigen deutlich eine sukzessive Verschlechterung der Ertragslage der in der Analyse betrachteten Unternehmen. Zunehmender Wettbewerbsdruck im Vertrieb, vermehrte regulatorische Vorgaben und der Umbau des Erzeugungsportfolios setzen die Geschäftsmodelle der Versorgungsunternehmen verstärkt unter Druck.

Fazit

Der „EVU-KennzahlenReport“ liefert aufschlussreiche Erkenntnisse über die derzeitige Lage der Energiewirtschaft. Es wird deutlich, welche Auswirkungen der zunehmende Investitionsbedarf auf die Branche hat. Die in den vergangenen Jahren über-

wiegend fremdfinanzierten Investitionsmaßnahmen führen zu einer Abwärtsspirale aus steigender Verschuldung, niedriger Eigenkapitalquote, restriktiver Kreditvergabe, höheren Fremdkapitalkosten und niedrigen Gewinnen. Aus diesem Grund muss die derzeit ausgeübte Ausschüttungspraxis auf den Prüfstand gestellt werden. Um zukunftsfähige Investitionen in großem Umfang zu ermöglichen, muss die Innenfinanzierungskraft der Versorgungsunternehmen wieder gestärkt werden. Die Kommunen können nur dann nachhaltig an den Gewinnen ihrer kommunalen Energieversorgungsunternehmen partizipieren, wenn deren Investitionen auf einem tragfähigen finanziellen Fundament basieren. Aufgrund der umfangreichen Datenerhebung bei der Anfertigung des „EVU-KennzahlenReports“ können weitere, tiefgründige Untersuchungen bezüglich der Entwicklung Ihres Unternehmens vorgenommen werden. Dabei kann insbesondere die Entwicklung Ihres Unternehmens im direkten Vergleich zu ähnlichen Stadtwerken und Versorgungsunternehmen interessant sein. Gern erstellen wir auf Wunsch weitere Analysen und betrachten z. B. die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen und -größen (Umsatz, EBIT) speziell in Ihrer Region. Eine ähnlich interessante Frage könnte sein, in welcher Höhe die Ausschüttungsquote vergleichbarer Stadtwerke liegt.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Spier

Diplom-Volkswirt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-218

E-Mail: christoph.spier@roedl.com



Markus Mrozyk

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-303

E-Mail: markus.mrozyk@roedl.com

Breitband

> Das neue Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau 2,7 Mrd. Euro für die Datenautobahn

Von Anton Berger und Peer Welling

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung gab die grundlegende Richtung vor, die „Digitale Agenda“ der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, Verkehr und digitale Infrastruktur und des Innenministeriums war ein nächster Schritt. Mit den Geldern der Frequenzversteigerung soll nun der Weg zu einer flächendeckenden Versorgung mit 50 Mbit/s geebnet werden. Dabei bleiben verschiedene Fragen offen. Wie soll das Geld verteilt werden, was ist förderfähig und sind 50 Mbit/s überhaupt ausreichend? Wir geben einen ersten Überblick zum geplanten Förderprogramm des Bundes und zeigen Knackpunkte aus kommunaler Sicht auf.

Das Förderprogramm des Bundes – Ein Überblick

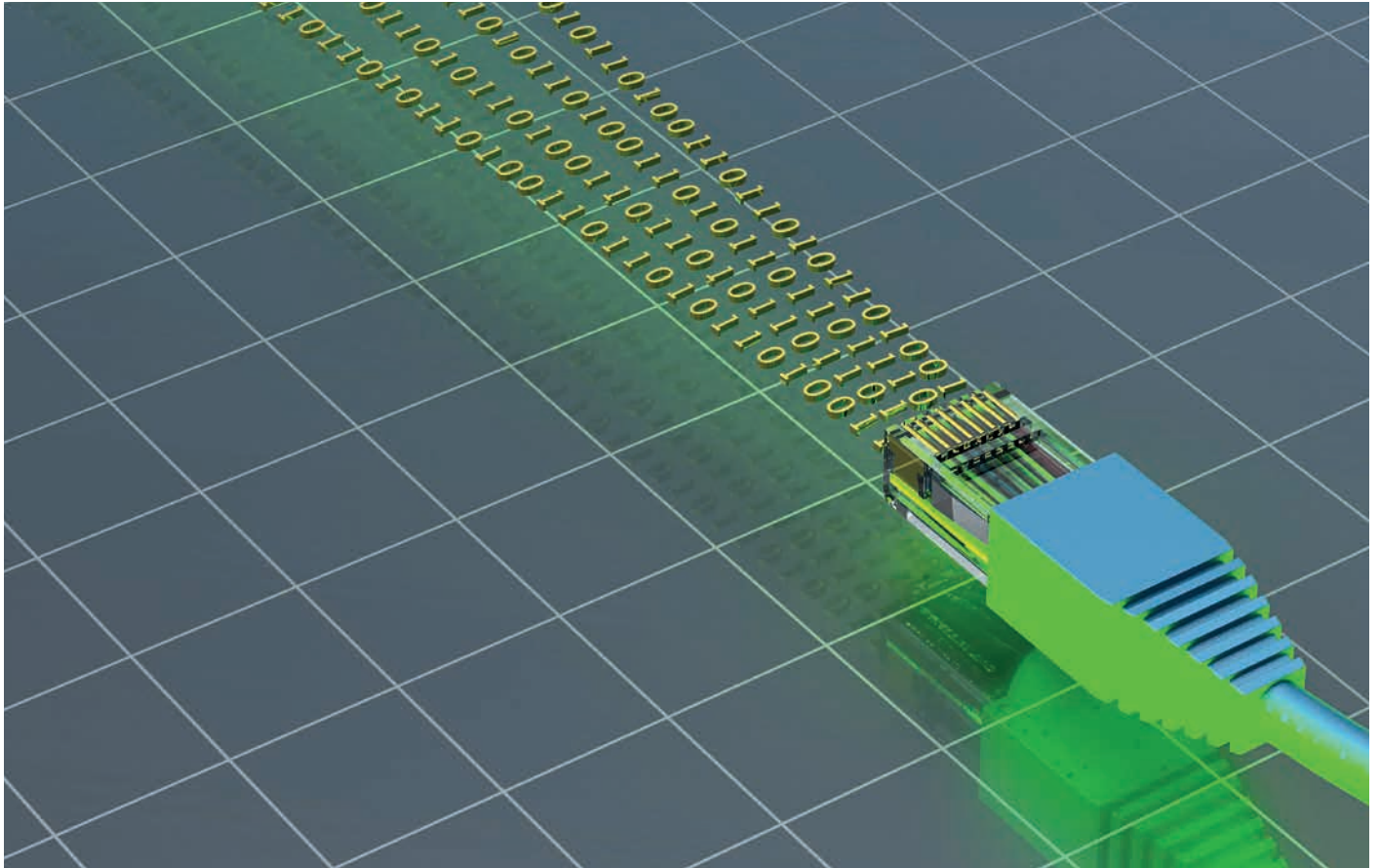
Das im Herbst verabschiedete Förderprogramm richtet sich an Kommunen und Landkreise in unterversorgten Gebieten, die selbstständig Ausbauprojekte initiieren und die Projekte vor Ort koordinieren sollen.

Förderfähig sind grundsätzlich sowohl Wirtschaftlichkeitslücken- als auch Betreibermodelle. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell unterstützt die Kommune mithilfe des vom Bund erhaltenen Fördergeldes ein Telekommunikationsunternehmen beim Ausbau der unternehmenseigenen Telekommunikationsinfrastruktur in ansonsten wirtschaftlich unrentablen Gebieten. Im Betreibermodell hingegen errichten Städte und Gemeinden selbst kommunale Breitbandnetze, um diese an Telekommunikationsunternehmen zu verpachten oder gar selbst zu betreiben.

Insgesamt fördert der Bund bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, wobei sich das Bundesförderprogramm mit anderen, beispielsweise Landesförderprogrammen, verbinden lässt. In Kombination mit weiteren Förderprogrammen kann der Eigenanteil der Kommunen damit auf 10 Prozent reduziert werden. Die maximale Förderhöhe des Bundesprogramms soll jedoch je Ausbauprojekt auf 10 Mio. Euro (in Ausnahmefällen 15 Mio. Euro) begrenzt werden. Auf Grundlage der Projektplanung werden von den Landkreisen, Städten oder Gemeinden Anträge gestellt und von der Bewilligungsbehörde anhand eines sog. Scoringmodells bewertet. Die im Scoringmodell erreichte Punktzahl entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung des Förderantrags.

Im Rahmen der Antragsstellung ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Betreiber- und Wirtschaftlichkeitslückenmodell zu erstellen. Dies kann mit der Anfertigung einer Studie zu den Kosten und der Effizienz der verschiedenen Ausbauplanungen geschehen. Um einen Anreiz zu schaffen, schnellstmöglich mit den Planungen zu beginnen, werden zum Beispiel hierfür unabhängig vom schlussendlichen Förderentscheid, Planungs- und Beratungskosten mit bis zu 50.000 Euro gefördert.





Das Scoringmodell – worauf wird Wert gelegt?

Bewertet werden die Netzausbauvorhaben anhand eines Scoringmodells. Die Förderentscheidung soll so auf Grundlage möglichst transparenter Kriterien getroffen werden.

Ein wesentliches Kriterium wird unter anderem der Förderbedarf sein. Deswegen wird auf die Aspekte geringe Besiedlungsdichte, starke Unterversorgung und erschwerende geographische Besonderheiten abgestellt. Damit werden insbesondere die Punkte aufgegriffen, die die Wirtschaftlichkeit von Glasfaserprojekten maßgeblich beeinträchtigen.

Weiterhin wird das Projekt daran gemessen, in welchem Maße die Vorgabe des Koalitionsvertrages, also eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s bis 2018, umgesetzt wird. Die einzelnen Vorgaben werden dabei in Unterkriterien aufgegriffen und separat ausgewertet. Zusätzlich wird die Erschließung von Unternehmen und Gewerbegebieten sowie der Aspekt der mobilen Infrastruktur berücksichtigt.

Auch die Effizienz der Fördermittelnutzung wird hervorgehoben. Dabei werden Projekte beispielsweise dann positiv bewertet, wenn der Förderanteil des Bundes hieran möglichst gering

ist. Darüber sollen Anreize zur Kofinanzierung, insbesondere durch die Länder und privatwirtschaftliche Investoren, geschaffen werden. Außerdem wird das Thema der Synergiehebung im Tiefbau separat gewertet. Ein Vorteil entsteht dadurch für diejenigen Antragsteller, die in Kooperation mit bestehenden Versorgungsunternehmen beispielsweise und den Sparten Strom, Gas, Wasser/Abwasser oder Wärme den Breitbandausbau vorantreiben und eine Mitverlegung von Leitungen ermöglichen. Die Synergien spielen am Ende außerdem in doppelter Hinsicht eine Rolle, weil auch die Kennzahl „pro Anschluss benötigte Fördermittel“ in die Bepunktung einfließen soll.

Letztes Kriterium soll die Nachhaltigkeit des jeweiligen Projektes werden. Dabei wird insbesondere die Größe des betrachteten Gebietes (große Gebiete = hohe Synergien) und die Vernetzung mit den umliegenden Netzgebieten berücksichtigt. Außerdem soll das Netz zukünftig eine Versorgung mit mind. 100 Mbit/s sicherstellen, ohne weitere Fördermittel in Anspruch nehmen zu müssen. Unter „Nachhaltigkeit“ fallen außerdem die Berücksichtigung von Elektromobilitätskonzepten und insgesamt die Einsatzfähigkeit zukünftiger digitaler Anwendungen. Nicht zuletzt sollen die Länder in die Gesamtplanung miteinbezogen und das Einzelprojekt in Ausbaupläne auf übergeordneten Ebenen eingebettet werden.

Stolpersteine der Kriterien aus kommunaler Sicht

Neben vielen positiven Signalen sind verschiedene Aspekte der Kriterien derzeit insbesondere aus kommunaler Sicht durchaus kritisch zu sehen. Hier ist im Einzelfall zu erörtern, inwieweit innerhalb eines konkreten Projektes „nachgebessert“ werden kann. Insbesondere die grundlegende Zielsetzung von 50 Mbit/s bis 2018, die schon bei Verabschiedung des Koalitionsvertrages in der Kritik stand, ist unglücklich gewählt. Schon in wenigen Jahren könnten 50 Mbit/s eine nicht mehr akzeptable Unterversorgung darstellen, die eine erneute Bezuschussung des Netzausbaus zum FTTB/H-Netz erforderlich macht. Langfristig werden 50 Mbit/s jedenfalls nicht ausreichend sein, um eine adäquate Internetversorgung gewährleisten zu können. Die Verbände haben daher erst jüngst ihre Forderung nach dem Aufbau nachhaltiger „Gigabit-Netze“ wiederholt. Ein nachhaltiger Breitbandausbau im Sinne einer FTTB/H-Lösung wird durch die Zielsetzung von 50 Mbit/s insofern beschnitten, als dass die Bevorzugung einer Lösung auf Teilkupferbasis damit vorrangig angestrebt werden könnte. Hier sollte auf kommunaler Seite aus eigener Motivation ein FTTB/H-Ausbau präferiert werden, ohne der Verlockung einer schnellen aber wenig nachhaltigen FTTC-Lösung zu erliegen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Zeitrahmen zur Umsetzung eng gesteckt, da ein FTTB/H-Ausbau bis 2018 sowohl die Kommunen als auch die restlichen Beteiligten unter enormen Zeitdruck setzt. Nicht zuletzt sind Kommunen dazu angehalten, ihre Versorgungsunternehmen zunehmend stärker in den Breitbandausbau einzubinden um Synergien zu heben und den Bewertungskriterien entsprechend die Tiefbaukosten zu senken. Dabei ist die Kooperation mit einem kommunalen Stadtwerk in vielen Fällen einfacher, doch auch andere Strom-, Gas-, Wasser oder Wärmernetzbetreiber entwickeln mehr und mehr Konzepte zur Berücksichtigung kommunaler Mitverlegungsbedürfnisse. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung mit allen Beteiligten erforderlich, um individuelle Modelle gestalten und verhandeln zu können.

Fazit

Das Bundesförderprogramm scheint ein klarer Schritt in Richtung einer angemessenen und flächendeckenden Breitbandversorgung zu sein. Aus kommunaler Sicht wird es von entscheidender Relevanz sein, die Kriterien im Rahmen der Projektgestaltung in bestmöglicher Weise zu erfüllen um den maximalen Förderbetrag erzielen zu können. Dabei sollte die Nachhaltigkeit des Breitbandausbaus jedoch keinesfalls aus dem Fokus geraten. Den Städten und Gemeinden ist nur bedingt geholfen, wenn nach kurzfristigen Erfolgen durch den FTTC-Ausbau im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells schon in wenigen Jahren erneute Zuschüsse beim nachhaltigen FTTH/B-Ausbau erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund sei die Frage aufgeworfen, ob nicht die Umsetzung

eines Betreibermodells auf FTTB/H-Basis unter Wahrung der kommunalen Entscheidungshoheit zu präferieren ist. Für kommunale Stadtwerke könnte dies zudem ein interessantes Engagement darstellen. Es bleibt unbestritten, dass dieser Weg aufwändiger ist und eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen des Förderprogramms, der örtlichen Versorgungslandschaft und den speziellen Gegebenheiten vor Ort erfordert. Die grundsätzlichen Instrumente dafür sind jedoch, nicht nur aufgrund des Bundesförderprogrammes, inzwischen für viele Projekte gegeben.

Kontakt für weitere Informationen:



Anton Berger

Diplom-Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 01

E-Mail: anton.berger@roedl.com



Peer Welling

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-224

E-Mail: peer.welling@roedl.com

Strom

> BNA Leitfaden Eigenstrom: Das Ende der Miet- und Scheibenpachtmodelle?

Von Joachim Held

Mit einem Leitfaden zur Auslegung des sog. „EEG-Eigenstromprivilegs“ will die Bundesnetzagentur (BNA) für mehr Rechtssicherheit für die Entlastung von der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 sorgen. Dabei scheinen sich jedoch die restriktiven Tendenzen des Gesetzgebers zur immer weitergehenden Einschränkung des Eigenstromprivilegs fortzusetzen.

Die Entlastung von der EEG-Umlage für selbst verbrauchten Strom ist so alt wie das EEG selber. Allerdings war es in der Urfassung des EEG (EEG 2000) nicht ausdrücklich enthalten, sondern wurde vom Gesetzgeber nur in der Gesetzesbegründung unterstellt, ohne dass eine Erklärung hierfür gegeben wurde. Insofern sind die energiewirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Motive der Urväter des EEG in der aktuellen energiepolitischen Debatte weitgehend unbekannt geblieben. Die weitere Gesetzgebungshistorie wurde deshalb vor allem von den an Folgeproblemen orientierten Motiven der Kostenbegrenzung und Verteilungsgerechtigkeit geprägt.

Ausgangspunkt des EEG war zunächst eine verfassungsrechtliche Erwägung. Der mit dem Förderwälzungsmechanismus verbundene Eingriff des Staates in das Vermögen der Stromverbraucher durch die EEG-Umlage bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Je höher das verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgut, desto höher sind die Anforderungen an diese Eingriffsrechtfertigung. Dabei handelt es sich bei dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb um den Kernbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Hierzu zählt insbesondere auch die Energieversorgung, soweit sich ein Gewerbebetrieb für eine Selbstversorgung durch eine eigene Stromerzeugungsanlage entschieden hat. Insofern bedurfte ein Eingriff einer besonders hohen Rechtfertigung, die die Urväter des EEG in Eigenverbrauchsfällen als nicht erfüllt ansahen. Sind die Eigenerzeugungsanlagen – wie in der Praxis häufig – auch noch regenerativ oder hocheffizient, fehlt darüber hinaus die sonst zur Eingriffsrechtfertigung herangezogene Pflicht zum monetären Ausgleich ökologischer Schäden der fossilen Stromerzeugung nach dem Verursacherprinzip.

Darüber hinaus waren sich bereits die Verfasser des EEG 2000 der energiewirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit eines Eigenverbrauchs bewusst:

Durch den Verbrauch vor Ort kann Netzausbaubedarf vermieden werden. Eine Koordinierung von Erzeugung und Verbrauch kann darüber hinaus Lastschwankungen im Netz senken und erhöht damit die Netzsicherheit. Schließlich werden Umwandlungs- und Transportverluste vermieden, sodass die Energieeffizienz erhöht wird. Der Eigenerzeugungslösungen immanente

Anreiz zu einer hohen Auslastung von Erzeugungs- und Verbrauchskapazität führt schließlich zu einer volkswirtschaftlich effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals.

Anstatt das Eigenstromprivileg (z.B. durch zeitliche-, IK-technische und mengenmäßige Anforderungen) weiter auf diese für ein Gelingen der Energiewende wichtigen Ziele auszurichten, hat der Gesetzgeber das Eigenstromprivileg in der EEG-Novelle 2009, 2012 und 2014 nur immer weiter eingeschränkt. Die rechtstechnisch teilweise fehlerhaft und extrem kompliziert umgesetzten Regelungen haben eine hohe Rechtsunsicherheit zur Folge, die das EEG als Investitionsanreizinstrument an die Grenze der Vollziehbarkeit gebracht hat. Mit der teilweise beabsichtigten, teilweise wohl auch unbeabsichtigten Beschränkung des Eigenstromprivilegs steigt das Risiko eines Scheiterns der Energiewende. Die Ergebnisse einer über ein Jahrzehnt währenden Energiepolitik könnten damit zunichte gemacht, Investitionen und ganze Branchen in einem für die Volkswirtschaft kritischen Umfang gefährdet werden.

Restriktive Ankündigungen der BNA

Mit dem jetzt am 16. September 2015 veröffentlichten Entwurf für einen Leitfaden „Eigenversorgung“ der BNA scheint sich diese Entwicklung fortzusetzen. In der als Auslegungshilfe bezeichneten Stellungnahme zum Eigenstromprivileg nach § 61 EEG 2014 hat die BNA angekündigt, insbesondere Mieter-GbR- oder Scheibenkraftwerksmodelle nicht als Erzeugung und Verbrauch durch die identische Person anzuerkennen. Die BNA meint aus der in § 5 Nr. 12 EEG 2014 vorgenommenen Definition der Eigenversorgung eine strenge Personenidentität herleiten zu können. Deshalb sei bei einer Erzeugung durch eine juristische Person ein Verbrauch durch die Gesellschafter, Mitglieder oder Organe keine Personenidentität mehr gegeben. Danach wäre der Stromverbrauch in derartigen Fällen in vollem Umfang EEG-umlagepflichtig.

Darüber hinaus will die BNA den Bestandsschutz auf eine einmalige Modernisierung beschränken und Übertragungen ausschließen, sodass das Eigenstromprivileg wie eine Verkaufs- und Änderungssperre für betroffene Anlagen und Unternehmen wirken würde. Immerhin eröffnet die BNA über eine Verklam-

merung mehrerer Bestands- bzw. Ersatzanlagen mehr Flexibilität zur Ausschöpfung der 30 Prozent-Schwelle für die Erweiterung von Bestandsanlagen.

Verfassungskonformität des Leitfadens fraglich

Der Leitfaden soll nach den Ankündigungen der BNA weder im Außenverhältnis noch verwaltungsintern rechtsverbindlichen Charakter haben. Dies ist auch nicht möglich, da es keine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer rechtsverbindlichen Festlegung zum EEG-Eigenstromprivileg gibt und die BNA beim Gesetzesvollzug des EEG-Eigenstromprivilegs nur sehr eingeschränkte Aufgaben wahrnimmt. §§ 62 Abs. 1 Nr. 5, 75 Nr. 3 EEG 2014 in Verhältnis mit § 85 Abs. 3 Nr. 5 EEG 2014 gilt insofern nur für den Eigenstromverbrauch aus Solaranlagen. Gleichwohl will die BNA mit dem Leitfaden eine einheitliche Anwendungspraxis fördern, Rechtsunsicherheiten vermeiden und den Leitfaden im Rahmen ihrer (nur eingeschränkt bestehenden) Aufsichtsbefugnisse anwenden. Damit handelt es sich um einen Akt informellen Verwaltungshandelns, der aufgrund der staatlichen Autorität der Behörde eine von der Behörde gerade beabsichtigte faktische Wirkung hat. Dabei steht der Leitfaden teilweise im Widerspruch zu den Aussagen eines ebenso als Akt informellen Verwaltungshandelns allgemein veröffentlichten Rechtsgutachtens des BMU aus dem Jahr 2012. Danach ist fraglich, ob eine Verwaltungsbehörde als Organ der Exekutive öffentlichkeitswirksame Gesetzesauslegungen vornehmen darf, ohne dass es selber Anwender der ausgelegten Gesetze ist oder eine legislatorische oder zumindest verwaltungsrechtliche gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Letztlich liegt hierin ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in die Funktion der Judikative und die Aufgaben der Legislative vor, sodass unter Umständen ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) vorliegt. Weiterhin ist die Verwaltung an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden, das heißt, eine Behörde bedarf für wesentliche Handlungen immer einer gesetzlichen Ermächtigung (sog. „Gesetzesvorbehalt“) (Art. 20 Abs. 3 GG).

Jedenfalls sind Gerichte nicht an den Leitfaden gebunden, auch wenn die Erfolgsaussichten für gerichtlichen Rechtsschutz gegen EEG-Umlagenachforderungen durch den Leitfaden faktisch sinken. So werden Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber schon alleine aus Risikoerwägungen den Leitfaden anwenden müssen. Gerade unterinstanzliche Gerichte werden sich der Autorität einer Bundesbehörde nur schwer entziehen können. Zwar werden Bestandsanlagen durch die Anknüpfung an den Begriff des „Eigenerzeugers“ nicht von dem Begriff des „Eigenerzeugers“ nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 und der hierzu beabsichtigten Auslegung der BNA erfasst. Gleichwohl haben Gerichte in der Vergangenheit gesetzliche Verschärfungen als Argument zur einschränkenden Auslegung früherer Gesetzesfassungen herangezogen. Insofern erfasst der Leitfaden auch Eigenstrommodelle, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.



Was ist zu tun ?

Betroffene Unternehmen sollten deshalb bereits im Konsultationsverfahren (bis 20. November 2015) gegen die Auslegung der BNA vorgehen und sich hiermit auf Rechtsmittel gegen den Leitfaden oder auf diesen gestützte EEG-Umlagenachforderungen vorbereiten. Gerade für die oftmals relativ alten Scheibenkraftwerks-Modelle ist eine proaktive Prüfung und Vorbereitung auf die zu erwartenden Verschärfungen und Auseinandersetzungen mit den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern zu prüfen. Dabei gilt es, den Erhalt des Eigenstromprivilegs für zumindest einen Mitbetreiber gegen das Risiko eines Verlusts des Eigenstromprivilegs für alle Betreiber abzuwägen. Im Hinblick auf die bis zur Verjährungsgrenze möglichen Rückforderungen sollten Betriebsführungs- und Konsortialverträge zumindest frühzeitig an den aktuellen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion angepasst werden, um hier für den Fall eines EEG-Umlage-Nachforderungsstreits eine rechtlich noch vertretbare Position sicherzustellen.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt, Mag. rer. publ.

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com

Energiewirtschaft 3.0 – eine Branche im Umbruch

Die Umsetzung der Energiewende und die Digitalisierung der Energiewirtschaft setzen nicht nur traditionelle Geschäftsmodelle unter Druck, sondern halten auch neue Chancen für alle Marktakteure bereit. Diesem Umbruch immanent sind jedoch permanente Gesetzesänderungen und Neuerungen, auf die Energieversorgungsunternehmen reagieren müssen, um im Wettbewerb zu bestehen und weiterhin angemessene Ergebnisse für ihre Gesellschafter zu liefern. Dabei kommt Stadtwerken eine besondere Rolle zu, indem sie Aufgaben der Daseinsvorsorge entweder im Unternehmen oder über Ausschüttungen an die Kommunen mitfinanzieren müssen. Diese Herausforderungen sind trotz verschärfter gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie eines zunehmenden Wettbewerbs zu bewältigen. Das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“, die KWKG-Novelle und die anstehende Novellierung des Regulierungsrahmens sind nur

einige Beispiele kommender Aufgabenstellungen, die bewältigt werden müssen und wesentliche Auswirkungen auf die richtige Unternehmensstrategie von Stadtwerken haben. Die Unternehmen der Energiewirtschaft befinden sich in einem Wandel und müssen sich für die Zukunft neu justieren.

**Die kompletten
Artikel finden
Sie unter:**

[www.roedl.de/themen/
energiewirtschaft/](http://www.roedl.de/themen/energiewirtschaft/)



> Der Masterplan Stadtwerke: Strukturierter Weg zum Unternehmenserfolg

„Wenn ein Seemann nicht weiß, welchen Hafen er ansteuern muss, dann ist kein Wind der Richtige.“ Viele Stadtwerke stehen in Anbetracht der turbulenten Marktlage gerade vor der Herausforderung, ihr Geschäftsmodell auf den Prüfstand zu stellen und den für sie richtigen Kurs – ihre Unternehmensstrategie – zu bestimmen. Hierbei stehen die Geschäftsführer und Entscheidungsträger häufig in einem Spannungsverhältnis. Einerseits müssen sie dem (politischen) Willen ihrer Gesellschafter gerecht werden, andererseits ihr Stadtwerk mit geeigneten Investitionen und Maßnahmen so ausrichten, dass es auch zukünftig wettbewerbsfähig bleibt und die Ergebnisse nachhaltig gesichert sind. Ein erfolgsversprechender Um- und Ausbau der Stadtwerke kann demnach nur umgesetzt werden, wenn Gesellschafter und Geschäftsführer gemeinsam an einem Strang ziehen und einen Konsens in der Zielsetzung erreichen. Mit dem „Masterplan Stadtwerke“ bieten wir Ihnen jetzt einen strukturierten Weg an, der die unterschiedlichen Interessenslagen berücksichtigt, die Kommunikation erleichtert und der letztlich in umsetzbaren Maßnahmen zur Ergebnissicherung – einer individuellen und erfolgsversprechenden Unternehmensstrategie – mündet.

> Der Verlustausgleich bei nicht begünstigtem dauerdefizitären Betrieb kann zu einer zusätzlichen Kapitalertragssteuerbelastung führen

Gleicht die Kommune bei einem nicht begünstigten dauerdefizitären BgA die Verluste aus, so kann in diesem Verlustausgleich eine verdeckte Gewinnausschüttung gesehen werden. Um eine solche zusätzliche Steuerbelastung zu vermeiden, kann das steuerliche Einlagekonto helfen.

> Finanzierung der Energiewende – Ohne Moos nix los

Energieversorgungsunternehmen müssen im Zuge der Energiewende in den nächsten Jahren eine Vielzahl von Investitionsmaßnahmen umsetzen und finanzieren. Die Unternehmen sollten bei der Finanzierung auf einen ausgewogenen Mix von Eigen- und Fremdkapital achten. Grundvoraussetzung für eine solide Finanzierung ist eine angemessene Eigenkapitalbasis. Nur mit einer adäquaten Eigenkapitalquote können Fremdmittel akquiriert und zukünftig Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

> Das neue Messstellenbetriebsgesetz – Ein erster Überblick

Am 21. September 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ vorgelegt. Das zentrale Element dieses Gesetzes ist das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG), das – so das Bundesministerium – den Einsatz intelligenter Messsysteme sicher und kosteneffizient vorantreiben soll. Im Folgenden soll ein erster Überblick über die rechtlichen, regulatorischen und operativen Anforderungen gegeben werden, die sich aus den neuen gesetzlichen Vorgaben ergeben.

> Energiekosten im Blick – Die KWKG-Novelle steht bevor!

Nicht nur Unternehmen mit einem hohen Energiebedarf sollten die mitunter tiefgreifenden Änderungen der KWKG-Novelle im Blick haben. Um erforderlichenfalls noch vor Ablauf der Übergangsfristen der KWKG-Novelle eine Förderung nach KWKG 2012 sicherzustellen, sollten die Auswirkungen der Änderungen auf Ihr bestehendes oder geplantes KWK-Projekt überprüft werden.

> Bilanzierung von Energiebeschaffungsverträgen im neuen Licht des ÖFA 3

Im September 2015 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) die Endfassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3)“ veröffentlicht. Ziel dieser Stellungnahme ist es auch, eine innerhalb der Branche bisher höchst unterschiedliche Vorgehensweise zur Darstellung von schwebenden Energiebeschaffungsgeschäften im handelsrechtlichen Jahresabschluss zu vereinheitlichen bzw. den Unternehmen die Vorgehensweise und Dokumentation zu erleichtern.

> Energieaudit – Pflicht zum 5. Dezember 2015?

Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sind, müssen am 5. Dezember 2015 ein Energieaudit eingeführt haben. Das geänderte Energiedienstleistungsgesetz verpflichtet Unternehmen branchenunabhängig zur periodischen Durchführung eines solchen Energieaudits.

> Geschäftsfeld Wärme als strategischer Erfolgsfaktor

Nach dem aktuellen G7-Gipfel in Elmau steht das Ziel der Dekarbonisierung fest. Hieraus ergeben sich auch Chancen für die Industrie und die Versorgungswirtschaft. Wir zeigen die Bedeutung des Wärmemarktes als größten Verbraucher von Endenergie und erläutern die hier verborgenen Potenziale.

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Die Europäische Leitmesse der Energiewirtschaft – die **E-world energy & water** – bietet vom **16. bis 18. Februar 2016** an drei Tagen erneut Fachbesuchern zahlreiche Möglichkeiten, um mit Stadtwerken, Energieversorgungsunternehmen, Kommunen und Dienstleistern in den Dialog zu treten. Nutzen Sie die Gelegenheit, um sich einen Überblick zu schaffen und informieren Sie sich über aktuelle Themen und Entwicklungen. Besuchen Sie uns an unserem eigenen Messestand in **Halle 3 – Stand 3-265**.

Parallel finden im Rahmen des E-world Kongresses als Kompetenzforum der Europäischen Energiewirtschaft verschiedene Workshops und Konferenzen zu aktuellen Fragestellungen statt. Rödl & Partner veranstaltet am 17. Februar 2016 nachmittags einen **Workshop** zum Thema **„Stadtwerke, Geschäftsfelderweiterungen und Zusammenarbeit mit Kommunen – Erfahrungsberichte aus Netzübernahmen, Ausbau von Energievertrieben sowie Einstieg in Erneuerbare und Energiedienstleistungen“**, zu dem wir Sie recht herzlich einladen. Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.e-world-essen.com/kongress.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



E-world
energy & water

16. bis 18. Februar 2016

in Essen

Thema	Brennpunktveranstaltung Bundesförderprogramm Breitband
Termin / Ort	14. Januar 2016 / Nürnberg 19. Januar 2016 / Köln 26. Januar 2016 / Stuttgart

Thema	Konzessionen gewinnen und Netze übernehmen – aber wie funktioniert's?
Termin / Ort	13. Januar 2016 / Köln 2. Februar 2016 / Nürnberg 2. März 2016 / Hamburg

Thema	Aktuelle Herausforderungen der Regulierungspraxis Strom und Gas aus behördlicher und unternehmerischer Sicht
Termin / Ort	20. Januar 2016 / Eschborn

Thema	Workstattgespräche Rationelle Betriebsführung und Anpassung der Wasserentgelte – Zwei Seiten derselben Medaille
Termin / Ort	8. März 2016 / Nürnberg 9. März 2016 / München 15. März 2016 / Stuttgart 16. März 2016 / Mannheim

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02
E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com



Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich

für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Katharina Muth – katharina.muth@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.